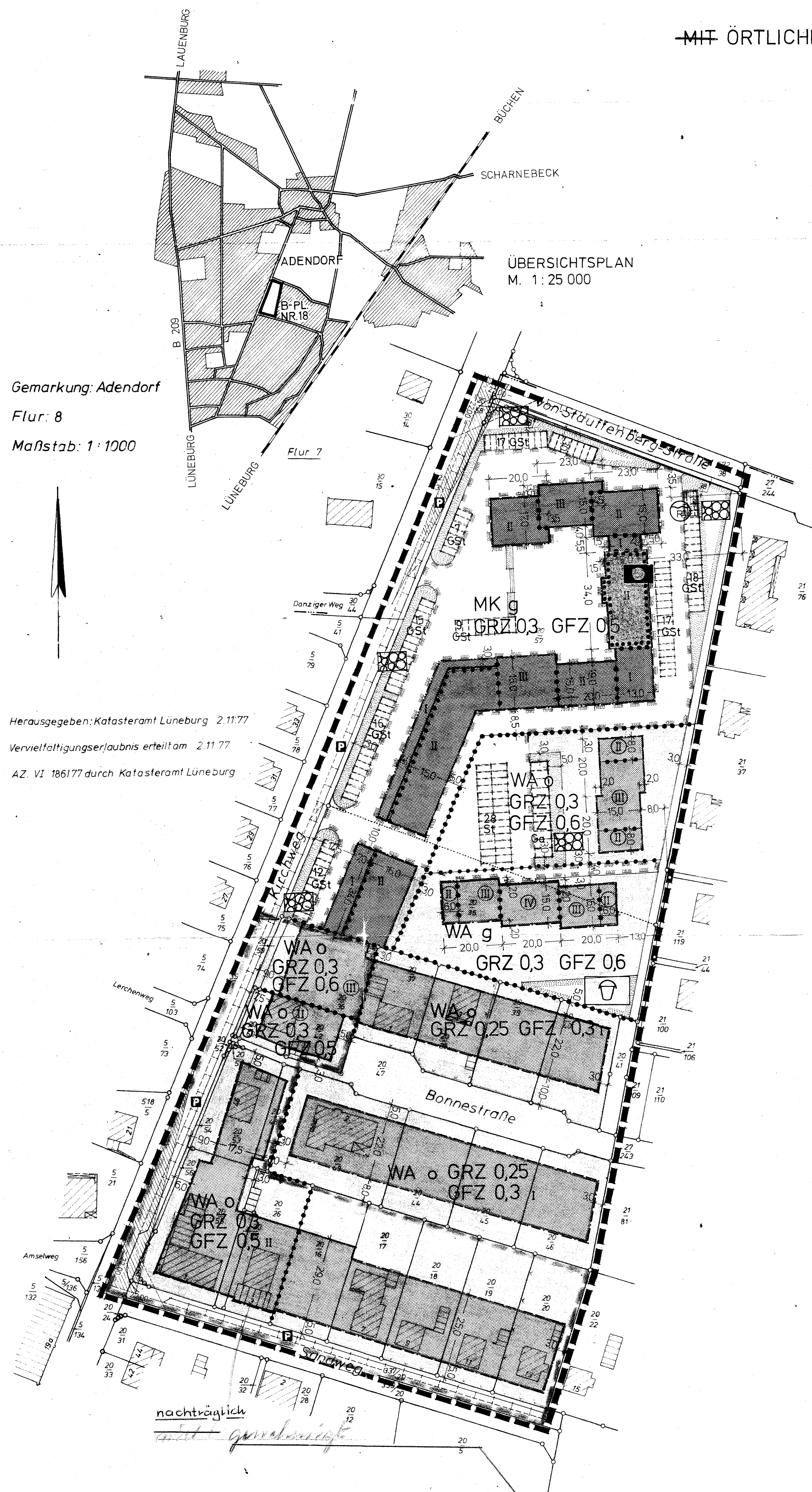


GEMEINDE ADENDORF - LANDKREIS LÜNEBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 18 ORTSZENTRUM M. 1:1000

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

(*öbv nicht genehmigt*)



Gemarkung: Adendorf
Flur: 8
Maßstab: 1:1000

Herausgegeben: Katasteramt Lüneburg 2.11.77
Veröffentlichungsdatum: 2.11.77
AZ: V1 186177 durch Katasteramt Lüneburg

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN, SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ E VOLLSTÄNDIG NACH § 19 (1) BBAUG. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage III 613.2 Lüneburg, den 11.09.1981 Landkreis Lüneburg Der Oberkreisdirektor

LÜNEBURG, DEN 19.....

Harries

DIE IN DEM BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BESTAND VERWENDETEN ZEICHEN UND SIGNATUREN ENTSPRECHEN, SOWEIT NICHT BESONDERS IN DER ZEICHENERKLÄRUNG DARGESTELLT, DEN ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR VERMESSUNGSTECHNISCHE KARTEN UND RISSE IM LAND NIEDERSACHSEN.

- WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE
- GEWERBLICHE GEBÄUDE UND NEBENGEBÄUDE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- AUFGEHOBENE FLURSTÜCKSGRENZE

FESTSETZUNGEN

GRENZEN UND BEGRENZUNGSLINIEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- KERNGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- GRZ 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

- G GESCHLOSSENE BAUWEISE
- O OFFENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- SPIELPLATZ
- MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN U. BÄUMEN ZU BEPFLANZENDE U. DAUERND ZU UNTERHALT GRÜNFL.

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERWALTUNGS- GEBÄUDE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- St FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE
- GSt FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
- Gg FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUBUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT.

ANFAHRSICHTWEITE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

SICHTDREIECKE AN STRASSENKREUZUNGEN UND STRASSENEINMÜNDUNGEN SIND VON BEBAUUNG UND BEWUCHS HÖHER ALS 80 CM ÜBER STRASSENKRONEN UND VON GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN FREIHALTEN.

DIE AUF DEN FLURSTÜCKEN 2017 UND 2018 ZU ERRICHTENDEN GEBÄUDE MIT FLACHDÄCHERN ZU VERSEHEN.

DAS AUF DEM FLURSTÜCK 2035 IN GRENZBEBAUUNG ZU ERRICHTENDE GEBÄUDE IST IN ANPASSUNG AN DAS VORHANDENE GEBÄUDE MIT 20° GENEIGTEN DACHFLÄCHEN OHNE DACHGÄUBEN ZU Bauen.

IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE FASSADEN MIT DUNKLENDEN VERBLENDSTEINEN, ROT- UND BRAUNTÖNE, HERZUSTELLEN. FÜR EINZELNE BESONDERS ZU GESTALTENDE TEILE UND TEILFLÄCHEN KÖNNEN AUCH ANDERE MATERIALIEN WIE HOLZ, SICHTBETON, NATURSTEINE, HELLE VERBLENDUNG, PUTZ UND ANSTRICH VERWENDET WERDEN.

FÜR DIE BEBAUUNG DER AN DER BONNESTRASSE GELIEGENEN UNBEBAUTEN FLURSTÜCKE 2014, 2015, 2016, 2019 UND 2010 GELTEN DIE VORGENANNENTEN FESTSETZUNGEN NICHT.

nicht genehmigt

AUSGEARBEITET

IM AUFTRAG UND IM EINVERNEHMEN MIT DEM RAT DER GEMEINDE ADENDORF.

LÜNEBURG, DEN 15.2..... 1978

DR. W. RUSCHMANN
BAUINGENIEUR
ARCHITEXTEN FÜR
LÜNEBURG, DEN 15.2.1978
FÜR U. P. (0-113) 4-11

ORTSPLANER

AUFGESTELLT

GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. UND VOM RAT DER GEMEINDE ADENDORF ALS SATZUNG, GEMÄSS § 10 BBAUG. UND 6 NGO, BESCHLOSSEN.

ADENDORF, DEN 18. APRIL U. 17. JULI..... 1979.

B. Maack
BÜRGERMEISTER

W. Kubat
GEMEINDEDIREKTOR

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

GEMÄSS § 2 (6) BBAUG. IN DER ZEIT VOM 27.12.1978 BIS ZUM 29.1.1979 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.12.1978

ADENDORF, DEN 30. JANUAR..... 1979.

W. Kubat
GEMEINDEDIREKTOR

GESEHEN

DER LANDKREIS LÜNEBURG HAT KEINE BE- DENKEN.

LÜNEBURG, DEN 7.8..... 1979

H. König
OBERKREISDIREKTOR

GENEHMIGT

GEMÄSS § 11 BBAUG.

LÜNEBURG, DEN 19.....

Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage 2002-104131
Lüneburg, den 11.6.1980
Bezirksregierung Lüneburg

W. Kubat

RECHTSVERBINDLICH

GEMÄSS § 12 BBAUG. MIT DER VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS LÜNEBURG NR. VOM 19.....

ADENDORF, DEN 19.....

GEMEINDEDIREKTOR